

Antragsteller

Name, Vorname	Ausgabe
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)	Eingang
Telefonnummer (freiwillige Angabe)	

Salzlandkreis
 22 Fachdienst Jugend und Familie
 06400 Bernburg (Saale)

Antrag auf Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

ab _____

(Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen vom 23.7.1979 (BGBl. I S. 1184) in der derzeit geltenden Fassung)

Angaben zum Kind

(Geburts-/Abstammungsurkunde bitte in Kopie beifügen)

Name, Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
Staatsangehörigkeit:		
<input type="checkbox"/> deutsch	<input type="checkbox"/> andere:	
Aufenthaltsrecht ausländischer Kinder (bitte Aufenthaltstitel bzw. ausländerrechtliche Bescheinigung zum Aufenthaltsrecht beifügen)		
Ist Ihr Kind im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder -erlaubnis?		
<input type="checkbox"/> ja (Kopie beifügen) <input type="checkbox"/> nein		
Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ist im Besitz einer Niederlassungserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung/-erlaubnis, einer Blauen Karte EU, einer ICT-Karte, einer Mobilen ICT-Karte:		
<input type="checkbox"/> ja (Kopie beifügen) <input type="checkbox"/> seit, dem: _____		
<input type="checkbox"/> befristet bis: _____		
<input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> sonstiges _____		

Bei wem lebt das Kind?

Das Kind lebt	<input type="checkbox"/> mit mir in ständiger häuslicher Gemeinschaft.																								
	<input type="checkbox"/> regelmäßig auch beim anderen Elternteil/wird auch vom anderen Elternteil bzw. zusammen mit mir betreut.																								
	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td><input type="checkbox"/> Mo</td> <td>in der Zeit von</td> <td>bis</td> <td><input type="checkbox"/> Do</td> <td>in der Zeit von</td> <td>bis</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Di</td> <td>in der Zeit von</td> <td>bis</td> <td><input type="checkbox"/> Fr.</td> <td>in der Zeit von</td> <td>bis</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Mi</td> <td>in der Zeit von</td> <td>bis</td> <td><input type="checkbox"/> Sa</td> <td>in der Zeit von</td> <td>bis</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td><input type="checkbox"/> So</td> <td>in der Zeit von</td> <td>bis</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> Mo	in der Zeit von	bis	<input type="checkbox"/> Do	in der Zeit von	bis	<input type="checkbox"/> Di	in der Zeit von	bis	<input type="checkbox"/> Fr.	in der Zeit von	bis	<input type="checkbox"/> Mi	in der Zeit von	bis	<input type="checkbox"/> Sa	in der Zeit von	bis				<input type="checkbox"/> So	in der Zeit von	bis
	<input type="checkbox"/> Mo	in der Zeit von	bis	<input type="checkbox"/> Do	in der Zeit von	bis																			
<input type="checkbox"/> Di	in der Zeit von	bis	<input type="checkbox"/> Fr.	in der Zeit von	bis																				
<input type="checkbox"/> Mi	in der Zeit von	bis	<input type="checkbox"/> Sa	in der Zeit von	bis																				
			<input type="checkbox"/> So	in der Zeit von	bis																				
<input type="checkbox"/> bei einer anderen Person/in einer Einrichtung der Jugendhilfe/in Wochenpflege. (Bitte machen Sie hierzu nähere Angaben und fügen Sie entsprechende Nachweise bei!)																									

Lebensmittelpunkt des Kindes

(Wer sichert die Lebensbedürfnisse des Kindes, wie Verköstigung, Kleidung, geordnete Gestaltung des Tagesablaufs und übernimmt die Erziehung und Pflege?)

<input type="checkbox"/> Mutter	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> beide gemeinsam
Bemerkungen:		

Wenn ein Elternteil oder Stiefelternteil verstorben ist:

Sterbedatum (Bitte Kopie der Sterbeurkunde beifügen.)	
Erhält das Kind Halbwaisenbezüge aus der Versicherung des verstorbenen Eltern- bzw. Stiefeltern- teils oder Schadenersatzleistungen?	
<input type="checkbox"/> ja, in Höhe von	EUR (Bitte Rentenbescheid in Kopie beifügen.)
<input type="checkbox"/> nein	(Nachweis zur Antragstellung/oder Ablehnungsbescheid der Rentenstelle beifügen.)

Hat das Kind schon einmal Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bezogen?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Es wurde kein Antrag gestellt.	<input type="checkbox"/> Der Antrag wurde abgelehnt.
<input type="checkbox"/> ja	Von welcher Behörde wurde die Leistung bezogen? (Bescheid bitte als Kopie beifügen.)	
Wurde die Leistung bereits eingestellt?		
<input type="checkbox"/> ja (Einstellungsbescheid beifügen)	<input type="checkbox"/> nein	

Erhalten das Kind oder Sie Leistungen von einem Sozialleistungsträger?

(Jobcenter Salzlandkreis, Bundesagentur für Arbeit, Rententräger usw.)

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, von welchem?
Name des Leistungssachbearbeiters/Aktenzeichen	

Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind lebt

Name	Vorname	Geburtsname
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)		
Telefon (freiwillige Angabe)		
Steuerklasse laut Lohnsteuerkarte		
Familienstand des Elternteils, bei dem das Kind lebt		
<input type="checkbox"/> ledig		
<input type="checkbox"/> es wird zum anderen Elternteil eine Beziehung geführt; es bestehen aber getrennte Wohnungen		
<input type="checkbox"/> verheiratet		
<input type="checkbox"/> verheiratet, aber dauernd getrennt lebend; seit wann? _____ (Bitte mögliche Nachweise wie Bestätigung vom Rechtsanwalt oder Meldebescheinigung beifügen.)		
<input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft		
<input type="checkbox"/> geschieden seit _____ (Scheidungsurteil in Kopie beifügen, auch von anderen Partnern).		
<input type="checkbox"/> verwitwet seit _____ (Nachweis beifügen)		

Angaben zum anderen Elternteil (bei dem das Kind nicht lebt)

Name	Vorname	Geburtsname
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)		
Beruf	Telefon (freiwillige Angabe)	
Anschrift Arbeitgeber, Firma		
selbständig als		
geschätztes monatliches Einkommen	Krankenversicherung	
anderes Einkommen		
<input type="checkbox"/> AGL I/ALG II	<input type="checkbox"/> Grundsicherung	
<input type="checkbox"/> Rente	<input type="checkbox"/> Sonstiges _____	

Vermögen

Grundstück, Wohneigentum, etc. – Wo?

Kraftfahrzeug (PKW, Krad, etc.) – Kennzeichen?

Erhält das Kind vom anderen Elternteil (bei dem es nicht lebt) Unterhalt?

ja

Zahlungen der letzten drei Monate (Nachweise beifügen):

Monat _____ in Höhe von: _____ EUR

Monat _____ in Höhe von: _____ EUR

Monat _____ in Höhe von: _____ EUR

nein

Wenn bereits einmal Zahlungen erfolgt sind

letzte Zahlung am: _____

Grund der Einstellung: _____

Haben Sie den anderen Elternteil von der Unterhaltspflicht freigestellt?

nein ja (Nachweise bitte beifügen!)

Gibt es weitere gemeinsame Kinder?

nein ja (Bitte unten ausfüllen.)

Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Bei wem lebt das Kind?	In welcher Höhe erhält das Kind Unterhalt?

Falls das Kind außerhalb einer bestehenden Ehe geboren wurde, ist die Vaterschaft für das Kind anerkannt oder festgestellt worden?

Die Vaterschaft ist anerkannt oder festgestellt (bitte Kopie Urkunde/Beschluss vorlegen).

Die Vaterschaft ist noch nicht festgestellt, weil:

Ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren ist bereits eingeleitet durch/bei:

- Die Vaterschaft ist **nicht feststellbar** (Bitte Erklärung beifügen.).
- Das Kind ist oder gilt als ein **eheliches Kind**.
- Das Kind gilt als eheliches Kind, der **Ehemann ist jedoch nicht der Vater** des Kindes.
- Eine Vaterschaftsanfechtungsklage ist bereits anhängig beim Amtsgericht:

Liegt ein Unterhaltstitel (Verpflichtungsurkunde, Urteil, gerichtlicher Beschluss o. ä.) für das Kind vor?

<input type="checkbox"/>	ja	ausstellende Behörde	
		Reg. Nr./Geschäftszeichen	vom
		(Vollstreckbare Ausfertigung im <u>Original</u> beifügen.)	
<input type="checkbox"/>	nein		
Wurden bereits Maßnahmen zur Titelschaffung veranlasst?			
<input type="checkbox"/>	nein		
<input type="checkbox"/>	ja, welche?		

Unterhaltsrealisierung (Bitte Nachweis beifügen.)

Haben Sie für Ihr Kind eine Beistandschaft errichtet oder einen Rechtsanwalt mit der Absicht auf Unterhaltsrealisierung beauftragt?			
<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja, wenn ja – am:
Anschrift			
Aktenzeichen			
Wurde die Zahlung des Unterhalts schriftlich angemahnt?		<input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	ja am:
Wurde ein gerichtlicher Antrag auf Zahlung von Unterhalt gegen den anderen Elternteil gestellt?		<input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	ja am:
Wurde versucht, den Aufenthaltsort des anderen Elternteils zu ermitteln?		<input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	ja am:
Wurde eine Strafanzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht gestellt?		<input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	ja am:

Ergänzende Angaben für Kinder ab 12 Jahre

Beziehen Sie und das mit Ihnen im Haushalt lebende Kind Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II - Arbeitslosengeld II/Sozialgeld)?	
<input type="checkbox"/>	nein Sind diese Leistungen beantragt?
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bei:
<input type="checkbox"/>	ja (Bitte aktuellen Leistungsbescheid mit allen Berechnungsbögen beifügen!)
Wenn ja, erzielen Sie selbst ein Einkommen von mindestens 600,00 EUR brutto im Monat?	
<input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/> ja (Bitte aktuellen Einkommensnachweis beifügen!)

Ergänzende Angaben für Kinder ab 15 Jahre

Besucht das Kind eine allgemeinbildende Schule?	
<input type="checkbox"/> ja,	voraussichtlich bis: _____ Bitte aktuelle Schulbescheinigung beifügen!
<input type="checkbox"/> nein,	beendet seit: _____
Befindet sich das Kind in einem Ausbildungsverhältnis, in Arbeit, absolviert ein Freiwilliges soziales Jahr oder ähnliches?	
<input type="checkbox"/> ja,	seit dem: _____ Angaben zur Tätigkeit: _____ (Bitte Nachweise beifügen!)
<input type="checkbox"/> Sonstiges	_____

Das Kind bezieht folgende eigenen Einkünfte

<input type="checkbox"/>	Ausbildungsvergütung seit dem _____
<input type="checkbox"/>	Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit als _____
<input type="checkbox"/>	Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
<input type="checkbox"/>	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
<input type="checkbox"/>	Einkünfte aus Gewerbebetrieb
<input type="checkbox"/>	Einkünfte aus Vermögen (z. B. Zinsen)
<input type="checkbox"/>	Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung
<input type="checkbox"/>	Taschengeld aus Freiwilligendiensten und ähnliches
<input type="checkbox"/>	Sonstiges

Auf welche Bankverbindung sollen die Unterhaltsleistungen überwiesen werden?

Kontoinhaber	
IBAN	BIC
Name und Sitz des Kreditinstitutes	

Erklärung des Antragstellers

Ich versichere mit meiner Unterschrift, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

Ich verpflichte mich, der Unterhaltsvorschussstelle alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind.

Mir ist bekannt, dass eine Verletzung dieser Pflicht zu einer Ersatzpflicht bzgl. der Leistungen führt und darüber hinaus als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Die erhobenen Daten können nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) verarbeitet und genutzt werden.

Ich bin damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes mit dem Beistand, Vormund, Pfleger, dem Allgemeinen Sozialen Dienst oder anderen Sozialleistungsträgern ausgetauscht werden.

Ich bin auch damit einverstanden, dass die Unterhaltsvorschussstelle meine Bankverbindung dem Unterhaltspflichtigen zum Zwecke der Zahlung des laufenden Unterhalts mitteilen darf, wenn die Leistungen nach dem UVG eingestellt werden sollen.

Das Merkblatt zum Unterhaltsvorschuss, in dem insbesondere die Leistungen, Anspruchsvoraussetzungen und die Mitteilungspflichten beschrieben sind, habe ich erhalten.

Das Hinweisblatt zur Datenerhebung nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) habe ich erhalten.

Mir ist bewusst, dass ich dessen Inhalt zu beachten habe.

Mir ist bekannt, dass zu Unrecht gezahlte Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zurückzahlen sind.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller oder gesetzlicher Vertreter
------------	--

Belehrung

Angaben zum Kind

Name	Vornamen
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)	
Geburtsdatum	Geburtsort
<p>Bezüglich des Unterhaltsanspruchs meines Kindes wurde ich durch den Sachbearbeiter der Unterhaltsvorschusskasse in Kenntnis gesetzt, dass von der Unterhaltsvorschusskasse nur die übergegangenen Unterhaltsansprüche gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil ab Bewilligung der UV-Leistung und in der erbrachten Höhe geltend gemacht werden.</p> <p>Zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen in Höhe von 100 % Mindestunterhalt wurde ich durch den Sachbearbeiter der Unterhaltsvorschusskasse an den Bereich Unterhalt des Fachdienstes Jugend und Familie oder einen Rechtsanwalt verwiesen.</p> <p>Diese Ansprüche sind von mir möglichst innerhalb von 6 Wochen nach der UV-Antragstellung beim Bereich Unterhalt des Fachdienstes Jugend und Familie bzw. beim Rechtsanwalt geltend zu machen.</p>	
Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller
	Unterschrift Sachbearbeiter

Merkblatt zum Unterhaltsvorschuss

(gilt als Verhandlungsniederschrift)

1. Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)?

Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz hat ein Kind, wenn es

- noch nicht 18 Jahre alt ist,
- im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist,
 - von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt oder
 - dessen Ehegatte für voraussichtlich mindestens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist
- nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil oder, wenn der Elternteil verstorben ist, Waisenbezüge in der in Abschnitt 3 genannten Höhe erhält.

Für ein Kind von 12 bis 17 Jahren besteht ein Anspruch nur, wenn

- es keine Leistungen nach dem SGB II (Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II) bezieht oder die Hilfebedürftigkeit des Kindes durch die Unterhaltsleistung vermieden werden kann oder
- der alleinerziehende Elternteil (neben Leistungen nach dem SGB II) über Einkommen in Höhe von mindestens 600 Euro verfügt

2. Wann besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem UVG?

Der Anspruch auf Unterhaltsleistungen ist ausgeschlossen, wenn

- Sie mit dem anderen Elternteil zusammenleben oder mit dem anderen Elternteil eine Beziehung führen, auch bei getrennten Wohnungen,
- Ihr Kind nicht bei Ihnen lebt,
- nicht eindeutig festzustellen ist, bei wem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat,
- Sie verheiratet sind (auch mit jemand anderem als dem Vater Ihres Kindes),
- der andere Elternteil Unterhalt für das Kind mindestens in Höhe der Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zahlt,
- sich der andere Elternteil wesentlich an der Betreuung und Erziehung des Kindes beteiligt
- Sie als alleinerziehender Elternteil das Kind adoptiert haben,
- eine Vereinbarung getroffen wurde, die den anderen Elternteil von der Unterhaltszahlung freistellt,
- Sie sich weigern, erforderliche Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken.

3. Wie hoch sind die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des für die entsprechende Altersstufe maßgeblichen Mindestunterhalts (1612a BGB i. V. m. der Mindestunterhaltsverordnung) abzüglich des vollen Kindergeldes, das für ein erstes Kind gezahlt wird, geleistet.

Die aktuelle Höhe erfahren Sie unter www.salzlandkreis.de (Fachdienstplattform, Fachbereich II, 22 FD Jugend und Familie).

4. Welches Einkommen wird auf die Unterhaltsleistung angerechnet?

Auf die Unterhaltsleistung wird folgendes Einkommen angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils,
- Waisenrente

Für Kinder ab 15 Jahren, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, daneben:

- Einkünfte aus zumutbarer Arbeit (z. B. Ausbildungsvergütung)
- Einkünfte des Vermögens

Unterhaltsleistungen unter monatlich 5,00 Euro werden nicht gezahlt.

5. Übergang der Ansprüche

Werden einem Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt, so gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil oder die Ansprüche des Kindes auf entsprechende Waisenbezüge auf das Land Sachsen-Anhalt über. Das Land fordert den unterhaltspflichtigen Elternteil zur Rückzahlung der vorschussweise gewährten Unterhaltsvorschussleistungen auf.

6. Welche Pflichten hat der alleinerziehende Elternteil bzw. der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn er Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beantragt hat oder bereits bezieht?

Nach der Antragstellung sind alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Gewährung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz maßgeblich sind, der Unterhaltsvorschussstelle mitzuteilen, insbesondere wenn,

- Ihr Kind nicht mehr bei Ihnen lebt (z.B. Heimunterbringung),
- Sie mit dem anderen Elternteil (wieder) zusammenleben,
- Sie mit dem anderen Elternteil, (wieder) eine Beziehung führen, auch bei getrennten Wohnungen,
- Sie heiraten, auch jemand anderen als den Vater Ihres Kindes,
- Sie den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren,
- der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt bzw. zahlen will,
- Sie einen Rechtsanwalt in der Unterhaltssache beauftragen,
- der andere Elternteil oder das anspruchsberechtigte Kind gestorben ist,
- Sie Ihren Wohnort wechseln,
- sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil erhöht.

7. In welchen Fällen müssen Sie Leistungen nach diesem Gesetz ersetzen oder zurückzahlen?

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz müssen ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- Sie vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder Ihre Anzeigepflicht verletzt haben oder
- Ihr Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (Unterhalt, Ausbildungsvergütung oder Halbwaisenrente).

8. Wie wirken sich Unterhaltsleistungen auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gehören zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Die Unterhaltsvorschussleistung wird auf andere Sozialleistungen angerechnet.

Ich wurde über meine Mitteilungspflicht belehrt und habe das Merkblatt erhalten.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Merkblatt zum Unterhaltsvorschuss

(gilt als Verhandlungsniederschrift)

1. Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)?

Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz hat ein Kind, wenn es

- noch nicht 18 Jahre alt ist,
- im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist,
 - von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt oder
 - dessen Ehegatte für voraussichtlich mindestens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist
- nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil oder, wenn der Elternteil verstorben ist, Waisenbezüge in der in Abschnitt 3 genannten Höhe erhält.

Für ein Kind von 12 bis 17 Jahren besteht ein Anspruch nur, wenn

- es keine Leistungen nach dem SGB II (Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II) bezieht oder die Hilfebedürftigkeit des Kindes durch die Unterhaltsleistung vermieden werden kann oder
- der alleinerziehende Elternteil (neben Leistungen nach dem SGB II) über Einkommen in Höhe von mindestens 600 Euro verfügt

2. Wann besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem UVG?

Der Anspruch auf Unterhaltsleistungen ist ausgeschlossen, wenn

- Sie mit dem anderen Elternteil zusammenleben oder mit dem anderen Elternteil eine Beziehung führen, auch bei getrennten Wohnungen,
- Ihr Kind nicht bei Ihnen lebt,
- nicht eindeutig festzustellen ist, bei wem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat,
- Sie verheiratet sind (auch mit jemand anderem als dem Vater Ihres Kindes),
- der andere Elternteil Unterhalt für das Kind mindestens in Höhe der Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zahlt,
- sich der andere Elternteil wesentlich an der Betreuung und Erziehung des Kindes beteiligt
- Sie als alleinerziehender Elternteil das Kind adoptiert haben,
- eine Vereinbarung getroffen wurde, die den anderen Elternteil von der Unterhaltszahlung freistellt,
- Sie sich weigern, erforderliche Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken.

3. Wie hoch sind die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des für die entsprechende Altersstufe maßgeblichen Mindestunterhalts (1612a BGB i. V. m. der Mindestunterhaltsverordnung) abzüglich des vollen Kindergeldes, das für ein erstes Kind gezahlt wird, geleistet.

Die aktuelle Höhe erfahren Sie unter www.salzlandkreis.de (Fachdienstplattform, Fachbereich II, 22 FD Jugend und Familie).

4. Welches Einkommen wird auf die Unterhaltsleistung angerechnet?

Auf die Unterhaltsleistung wird folgendes Einkommen angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils,
- Waisenrente

Für Kinder ab 15 Jahren, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, daneben:

- Einkünfte aus zumutbarer Arbeit (z. B. Ausbildungsvergütung)
- Einkünfte des Vermögens

Unterhaltsleistungen unter monatlich 5,00 Euro werden nicht gezahlt.

5. Übergang der Ansprüche

Werden einem Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt, so gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil oder die Ansprüche des Kindes auf ent-

sprechende Waisenbezüge auf das Land Sachsen-Anhalt über. Das Land fordert den unterhaltspflichtigen Elternteil zur Rückzahlung der vorschussweise gewährten Unterhaltsvorschussleistungen auf.

6. Welche Pflichten hat der alleinerziehende Elternteil bzw. der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn er Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beantragt hat oder bereits bezieht?

Nach der Antragstellung sind alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Gewährung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz maßgeblich sind, der Unterhaltsvorschussstelle mitzuteilen, insbesondere wenn,

- Ihr Kind nicht mehr bei Ihnen lebt (z.B. Heimunterbringung),
- Sie mit dem anderen Elternteil (wieder) zusammenleben,
- Sie mit dem anderen Elternteil, (wieder) eine Beziehung führen, auch bei getrennten Wohnungen,
- Sie heiraten, auch jemand anderen als den Vater Ihres Kindes,
- Sie den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren,
- der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt bzw. zahlen will,
- Sie einen Rechtsanwalt in der Unterhaltssache beauftragen,
- der andere Elternteil oder das anspruchsberechtigte Kind gestorben ist,
- Sie Ihren Wohnort wechseln,
- sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil erhöht.

7. In welchen Fällen müssen Sie Leistungen nach diesem Gesetz ersetzen oder zurückzahlen?

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz müssen ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- Sie vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder Ihre Anzeigepflicht verletzt haben oder
- Ihr Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (Unterhalt, Ausbildungsvergütung oder Halbwaisenrente).

8. Wie wirken sich Unterhaltsleistungen auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gehören zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Die Unterhaltsvorschussleistung wird auf andere Sozialleistungen angerechnet.

Ich wurde über meine Mitteilungspflicht belehrt und habe das Merkblatt erhalten.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Hinweisblatt zur Datenerhebung nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Angaben zum Verantwortlichen

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters

Salzlandkreis
Der Landrat
Herr Markus Bauer
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)
Telefon: +49 3471 684-0

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Salzlandkreis
Behördliche Datenschutzbeauftragte
Frau Mandy Schuhmann
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)
Telefon: +49 3471 684-1157 E-Mail: datenschutz@kreis-slk.de

Angaben zur Verarbeitung

1. Kontaktdaten des zuständigen Fachdienstes (FD)

Salzlandkreis
Fachdienst 22 Jugend und Familie
Sachgebiet 22.6 Unterhaltsvorschuss
Telefon: +49 3471 684-1353 E-Mail: jugend-familie@kreis-slk.de

2. Zwecke der Verarbeitungen/der Verarbeitungstätigkeit

Die Unterhaltsvorschussstelle verarbeitet Ihre Daten zum Zwecke der Beratung, der Antragserfassung und -prüfung, der Bewilligung oder Ablehnung der Auszahlung von Unterhaltsvorschussleistungen sowie der Durchsetzung des auf das Land übergegangenen Unterhaltsanspruches beim unterhaltspflichtigen Elternteil und der Rückforderung bei Überzahlung. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger oder anderer Stellen verarbeitet; ggf. auch zu Prüfzwecken durch den Bundes- und den Landesrechnungshof. Des Weiteren kann eine Verarbeitung u.a. für statistische Zwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke erfolgen.

3. Rechtsgrundlage der Verarbeitungen

Die Erhebung der Daten erfolgt auf Grund Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c), Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f) DS-GVO in Verbindung mit § 68 Nummer 14 SGB I, § 67 Absatz 2 Satz 1 SGB X, §§ 67a ff. SGB X, dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UVG), insbesondere §§ 1, 2, 4 bis 7 UVG. Darüber hinaus ist eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DSGVO eingewilligt hat. Bei weiteren Fragen zu den Rechtsgrundlagen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschussstelle.

4. wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO beruht: berechtigtes Interesse des Verantwortlichen

nein

5. Kategorien personenbezogener Daten die verarbeitet werden (Bsp. Kundendaten, Mitarbeiterdaten)

Personenbezogene Daten sind die Daten, die Ihre Person betreffen. Im nachfolgenden werden die Kategorien von personenbezogenen Daten, die im Unterhaltsvorschuss verarbeitet werden, konkretisiert:

Stammdaten und Kontaktdaten z.B. Name, Vorname des berechtigten Kindes und beider Elternteile, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Aufenthaltsstatus, Kindschaftsverhältnis, Aktenzeichen, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung

Daten zur Leistungsgewährung und zum Rückgriff z.B. Einkommens- und Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, Leistungshöhe, Leistungsart, Daten zu Unterhaltsansprüchen, Angaben zur Unterbringung und zu den Betreuungszeiten des Kindes, Daten zu Unterhalts-/Regressansprüchen, Daten zur Sozialversicherung, Altersvorsorgedaten, Steuerdaten, Aufwandsnachweise, Vollstreckungsdaten, Zuwendungsdaten, Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Grundsätzlich werden die personenbezogenen Daten nur innerhalb des jeweiligen Sachgebietes bzw. des Fachdienstes verwendet. Die unter Ziffer 5 genannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung der Unterhaltsvorschussstelle an folgende Dritte übermittelt werden: interne Stellen (z.B. Fachdienst 12 Finanzen und Controlling zur Auszahlung der Unterhaltsleistungen, ggf. Fachdienst 15 Rechtsangelegenheit sofern es notwendig ist), Andere Sozialleistungsträger (z. B. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium des Innern, Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, für den Bereich des Unterhaltsvorschuss zuständiges Landesministerium, ggf. Landesjugendamt, ggf. Landesverwaltungsamt, Insolvenzverwalter, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Ausländerbehörden, Auftragsverarbeiter (z. B. Scandienstleister, IT-Dienstleister), externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend genehmigt wurden), bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch an öffentliche Stellen übermittelt werden wie z. B. Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter.

7. Absicht der Übermittlung in ein Drittland/internationale Organisation sowie das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission

nein

8. Dauer der Datenspeicherung

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung bzw. Sperrung der Daten. Für die Inanspruchnahme von Geldleistungen nach dem UVG besteht eine Speicherfrist von 4 bis 6 Jahren nach Beendigung des Verfahrens zur Durchführung des UVG. Eine Beendigung des Verfahrens liegt vor, wenn keine Zahlung von Unterhaltsvorschuss mehr erfolgt, ein ggf. erforderliches Rückforderungsverfahren und die Rückgriffsbearbeitung beim Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, abgeschlossen ist (Grenze: Verjährung/Verwirkung). Innerhalb der vorstehenden Frist besteht kein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten.

9. Mögliche Folgen bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten, wenn die Bereitstellung gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist.

Wer Unterhaltsvorschussleistungen beantragt oder erhält, ist gemäß § 1 Absatz 3 UVG in Verbindung mit § 6 UVG zur Mitwirkung verpflichtet. Das heißt, dass die betroffene Person alle leistungsrelevanten Tatsachen angeben muss sowie alle Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung und Unterstützung haben können. Ebenfalls zählen zu den Mitwirkungspflichten die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen sowie die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten.

Sofern Sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann Ihr Antrag bzw. Anliegen nicht bearbeitet oder keine Leistung gewährt werden. Besteht ein Rechtsanspruch auf Auskunft über die Daten und wird dieser Auskunftsanspruch von den Betroffenen nicht erfüllt, können personenbezogene Daten bei Dritten, z. B. Sozialleistungsträger, erhoben werden.

10. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling (Art. 22 DS-GVO)

nein

11. Herkunft der personenbezogenen Daten (Bsp. aus öffentlich zugänglichen Quellen)

- | | |
|---|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> Kindesmutter | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Kindesvater | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> andere Sozialleistungsträger | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Meldebehörde | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Nach der Datenschutz-Grundverordnung haben Sie nachfolgende Rechte

Auskunftsrecht	Art. 15 DS-GVO i. V. m. § 83 SGB X
Rechte auf Berichtigung	Art. 16 DS-GVO i. V. m. § 84 SGB X
Recht auf Löschung	Art. 17 DS-GVO i. V. m. § 84 SGB X
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung	Art. 18 DS-GVO i. V. m. § 84 SGB X
Recht auf Datenübertragbarkeit	Art. 20 DS-GVO
Widerspruchsrecht	Art. 21 DS-GVO i.V.m. § 84 SGB X
das Recht, nicht einer automatisierten Einzelentscheidung unterworfen zu sein	Art. 22 DS-GVO
Recht auf Widerruf einer Einwilligung	bei Verarbeitung mit Art. 6 Abs. 1 a) o. Art. 9 Abs. 2 a DS-GVO
Beschwerderecht gegenüber einer Aufsichtsbehörde	Art. 77 Abs. 1 DS-GVO